

PUBLICATIONES UNIVERSITATIS MISKOLCIENSIS

SECTIO JURIDICA ET POLITICA

TOMUS IX.

FASCICULUS 1-13.

BÉLA SZABÓ

**DIE REZEPTION DES RÖMISCHEN RECHTS
BEI DEN SIEBENBÜRGER SACHSEN**



**MISKOLC
1994**

DIE REZEPTION DES RÖMISCHEN RECHTS BEI DEN SIEBENBÜRGER SACHSEN

BÉLA SZABÓ

In der ungarischen rechtsgeschichtlichen Literatur wird allgemein angenommen, daß das römische Recht in Ungarn nie rezipiert wurde und so keinen unmittelbaren Einfluß auf die ungarische Rechtsentwicklung, selbst nicht als örtliches Subsidiärrecht, ausgeübt habe. Der mittelbare Einfluß des römischen Rechts sowohl auf die mittelalterliche wie auch auf die neuzeitliche ungarische Rechtsentwicklung steht aber außer Zweifel. Sowohl Justitians Werk wie auch das römische Recht der auf dasselbe sich stützenden Glossatoren und Kommentatoren haben das feudale Recht Ungarns gleich dem Recht anderer europäischer Gebiete beeinflußt.¹

Einen Fall der Rezeption kann indeß die ungarische, näher die siebenbürgische Rechtsgeschichte vorweisen. Ein für sich mit Recht Aufmerksamkeit beanspruchendes Rechtsbuch wurde in Kronstandt (Brassó) in deutscher und lateinischer Fassung 1583 veröffentlicht. Es war das Statutarrecht der siebenbürger Sachsen, bestätigt durch den Fürsten Stephan (István) Báthori. Das römische Recht erscheint in diesem Werk in zweifacher Weise. Einmal zeigen die Statuten selbst eine auffallend starke und direkte Beeinflussung durch Satzungen des römischen Rechts. Über die Anwendung der Statute wird aber folgendes angeordnet: "Richter sollen fürnemlich merken, daß sie immer nach den geschriebenen Rechten, oder ja nach des Landes Sitten und Brauch, ihre Urteile

DR. SZABÓ BÉLA

egyetemi adjunktus

ME ÁJK Jogtörténeti és Jogelméleti Intézet

Római Jogi Tanszék

3515 Miskolc-Egyetemváros

aussprechen: Tragen sich aber Sachen und Fälle zu, darüber kein geschrieben Recht nicht gefunden würde, sie sollen sich nach des Landes langwieriger Gewohnheit richten: denn ein langer Brauch und Gewohnheit, so gemeinem Nutzen nicht zuwider ist noch schadet, mag für ein Recht gehalten werden"². Und weiter heißt es: „Was nun insonderheit in diesem kurzen Auszug der Rechten, nicht außdrücklich verfasst ist, soll auß den alten Käyserlichen Rechts-Regeln und Satzungen, sofern sie unserer Landschafft gemäß, erholet werden"³. Es wird also durch das Rechtsbuch kaiserliches, also römisches Recht als unmittelbar anwendbares Subsidiarrecht erwähnt, was in der ungarischen Rechtsgeschichte ein alleinstehender Fall ist.

Diese Rezeption ist zwar nur eine territoriale, doch wird ihre Bedeutung dadurch erhöht, daß die *Universitas Saxonum* in Siebenbürgen im 16-17. Jahrhundert eine bedeutende politische Rolle spielte und ihren wirtschaftlichen Einfluß in ganz Ungarn hatte.

Diese Anwendung des römischen Rechtes bei den siebenbürger Sachsen war durch ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung vorbestimmt. Schon ihre mittelalterliche Rechtsentwicklung steht mit der Wandlung ihrer wirtschaftlichen Rolle, der Änderung ihrer Hauptbeschäftigung und ihrer sozialen Struktur in einem wenn auch nicht immer geradem Zusammenhang⁴. Die Vorarbeiten des Rechtsbuches von 1583 und dessen Fassung widerspiegeln die Erwartungen, die die – zu anderen in Ungarn lebenden Völkergruppen gemessen – bürgerlich entwickelten Sachsen bei der Regelung ihrer Lebensverhältnisse dem Statutarrecht gegenüber stellten⁵.

Die starke königliche Gewalt hat die Sachsenbauern in Siebenbürgen im 12. Jahrhundert angesiedelt. Dort bildeten sie eine⁶ starke „nationale“ Einheit mit über 200 Markgenossenschaften⁷. Ihre besondere Lage dokumentiert das 1224 promulierte Privilegium Andreanum⁸, sowohl in Verwaltung wie auch in Rechtssprechung und Steuerzahlung. Es wurde zum Grundstein einer durch sieben Jahrhunderte dauernden Entwicklung. Zum Vorteil der bei der Ansiedelung erhaltenen Sonderstellung gesellte sich bald die bedeutende wirtschaftliche Rolle. Durch ihre höheren technischen Kenntnisse wurden die Werkleute der Sachsen ein entscheidender Faktor bei der sich entfaltenden Produktion. Viele hatten ihre Agrartätigkeit vollkommen eingestellt. Einige ihrer Gemeinden, meist die sich bildenden Städte haben ganze Landesteile mit Industriewaren versorgt. Das führte zur Bildung verschiedener Schichten binnen der bisher einheitlichen Bauernbevölkerung, hat aber der rechtlichen Gleichstellung aller Mitglieder derselben nicht geschadet⁹. Der bäuerliche Charakter dieser Gemeinde blieb erhalten trotz bedeutender Zahl von Kleinhandwerkern. Die Städte die entwickelt waren, wurden zu Verwaltungszentren¹⁰.

Die Deutschen, die sich in Siebenbürgen niederließen, hatten ein mehr oder weniger detailliertes – an der Schwelle der schriftlichen Zusammenfassung stehendes Rechtssystem mit sich gebracht. Die durchgreifenden Kodifikationen erscheinen in den von ihnen verlassenen Gebieten ungefähr in derselben Zeitspanne, in welcher die Ansiedler des Königslandes ihre ersten Privilegien erhalten haben¹¹. Die Einwanderer haben ihre alten Rechtsgewohnheiten behalten, die königlichen Privilegien haben ihnen das

ausdrücklich gesichert. Diese mitgebrachten „Rechte“ reichten für die Bauerngemeinden noch lange Zeit aus¹².

Die für Siebenbürgen spezielle, durch ihrer Fleiß und Können bestimmte Wirtschaftsentwicklung der Sachsen hat sich während den 14–15. Jahrhunderten noch acceliert. Auch das Handwerk blühte¹³, doch der Handel übertraf dieses noch bedeutend. Das war durch die Wirtschaftspolitik der Anjou-Könige Ungarns ermöglicht und gefördert worden¹⁴. Nachdem das Gewerbe der sächsischen Gilden die Märkte der Nachbarregionen erobert hatte, suchte es die Märkte von Nord und West zu erreichen¹⁵. Am Ende des 14. Jahrhunderts öffneten sich Aussichten für neue Märkte in Süden und in Osten; die rumänischen Fürstentümer erwiesen sich als aufnahmefähig für aus dem Westen importierte oder von den sächsischen Handwerkern produzierte Waren¹⁶. Eine gesamtropäische Bedeutung erreichte dieser Handel nicht. Doch für die Sachsen war es eine Quelle des wenn auch kurzfristigen Wirtschaftsaufschwunges. Charakteristisch waren bei dieser Prosperität die extensive Entwicklung des Handels und der Gewerbe, sowie die Geldwirtschaft; auch die in Ungarn sich einstellenden Wirtschaftskrisen konnten dieser keinen Einhalt bieten¹⁷. Die Konkurrenz der westlichen Waren wurde für die Sachsengilden erst später und weniger fühlbar. Nur zu Anfang des 16. Jahrhunderts beginnt das Eindringen westlicher Waren, die an Qualität die Produkte der kapitalarmen sächsischen Gilden übertrafen.

Als die Städte Verwaltungs- und Wirtschaftszentren zu bilden beginnen, erwacht auch eine Tendenz zur Einigung der sächsischen Gebiete sowie zur Vereinheitlichung ihrer Verwaltungsorgane. Das wurde ein langer Prozeß, aber am Ende dessen hat die *Universitas Saxonum* eine Einheit der Verwaltung, der Rechtssprechung, sogar eine politische und staatsrechtliche Einheit erreicht¹⁸, welche durch die kirchliche Absonderung noch weiter unterstützt wurde¹⁹. Diese Umbildungen und Entwicklungen haben sich auf die alten Rechtsgewohnheiten ausgewirkt. Die Städte haben die führende Rolle erhalten und für die von diesen betriebene Warenproduktions- und Handelstätigkeit war das Gewohnheitsrecht nicht ausreichend. Auch die zwischen verschiedenen Sachsenstühlen vorherrschende Rechtsunsicherheit, die unterschiedliche Gerichtspraxis und der Mangel an Schriftlichkeit haben zu Reformwünschen beigetragen. Diese führten schon im 15. Jahrhundert zur Konzipierung des sog. Altenberger-Codexes²⁰. Das war der erste Versuch der Sachsen, fremdes Recht zu rezipieren, um die Mängel des heimischen Gewohnheitsrechts zu eliminieren²¹. Der Codex wurde vom Hermannstädter Obergericht als Quelle des Gewohnheitsrechts durch lange Jahrzehnte gebraucht. Einzelne Teile des Werkes sind auch in die Statuten übernommen worden²². Wir können diesen eindeutigen Einfluss der Regeln des Codex (teils Landrecht des Sachsenspiegels, teils Weichbild von Magdeburg bzw. Iglauer Stadtrechte) den engen Verbindungen zuschreiben, die die Sachsen Siebenbürgens durch ihre vermittelnde Handelspartnerschaft mit den Städten des Deutschen Reiches aufrechterhielten. Die mit dem Westen verkehrenden Handelsleute gingen mit Vorliebe zu ihren Stammesgenossen und gebrauchten wahrscheinlich den Sachsenspiegel bei der Regelung ihrer Beziehungen ohnehin. Und wenn dem so ist, ist es nur natürlich, daß dieselben Prinzipien auch in ihrer

Heimat von ihnen angewandt wurden. So wird also diese erste Rezeption des deutschen Rechts für gelungen zu betrachten sein, obwohl die in einem halben Jahrhundert wesentlich darauf folgende Rezeption des römischen Rechts die Vermutung zuläßt, daß die vorangehende Kodifikation noch nicht in das Blut der Siebenbürger Deutschen übergegangen ist. Eher mag hier eine Bestrebung nach gleichem Recht mit den anderen Deutschen vorliegen, die ja eben auch zur Rezeption des römischen Rechts gelangt waren.

Der wirtschaftliche Aufschwung der Sachsen erlebt Anfang des 16. Jahrhunderts immer bedeutendere Erschütterungen. Der Transit-verkehr läßt nach; die wirtschaftlichen Verbindungen verlieren wegen der großen Entdeckungen in der neuen Welt sowie durch das Ausbreiten der osmanischen Macht an Raum. Das Karpaten-Becken hat jede Bedeutung für die Weltwirtschaft eingebüßt. Diese Wandlung hat die Produktion von Industriewaren der heimischen Gewerbe überlassen, und dieses ist für kurze Zeit den Sachsen zum Vorteil geworden. Dafür fiel aber der südliche und östliche Markt zusammen, es erschienen als Konkurrenten die Handelsleute des Osmanenreiches, und die Kriege hatten Armut und Geldmangel zu Folge. Sowohl das Gewerbe wie auch die Handelshäuser konnten sich immer schwieriger über Wasser halten²³. Die Sachsenuniversität kehrte teilweise zur Agrarwirtschaft zurück, stellte sich auf Selbstversorgung um, gab die meisten Auslandsverbindungen auf und organisierte so auf sich selbst angewiesen das Wirtschaftsleben. Die Verhältnisse blieben am Niveau des 15. Jahrhunderts stehen, es gab kein Kapital, um kleinkapitalistische Unternehmen zu finanzieren. Die reichen Bürgerfamilien haben ihren Einfluß in den Städten und in der *Universitas* erhalten, dieser diente aber fortan mehr der Absonderung und dem Abbruch der Verbindungen.

Diese sich verdüsternde wirtschaftliche und politische Lage bildete den Hintergrund, als die Sächsische Nationsuniversität sich 1540 dazu entschlossen hat, das geschriebene Recht zu überprüfen und dabei das römische Recht in größerem Maße in die Normen einzubauen. Das ergab sich sowohl aus den Bedürfnissen wie auch aus der Ideologie der Zeit. Da die Gemeinde infolge der wirtschaftlichen Abriegelung wirtschaftlich weitgehend isoliert war, konnte die *Universitas* sozusagen eine ideale Rechtsreform anstreben, besonders auf dem Gebiet des Obligationenrechts. Zur Grundlage dienten dabei die in Siebenbürgen weitgehend verbreiteten Werke Justinians²⁴. Für diese Verbreitung war in bedeutendem Maße Johannes Honterus zu loben und eben derselbe erhielt den Auftrag zur Zusammenfassung der wichtigsten privatrechtlichen Prinzipien auf Grundlage des römischen Rechts²⁵. Sein Werk, nach Muster der Institutionen Justinians konzipiert aber auch aus anderen Teilen des Corpus Iuris Regeln enthaltend, erschien 1544²⁶. Dieses Compendium des Honterus, aus dem die sächsischen Rechtssonderheiten fehlten wurde als Rechtsquelle nicht benützt. Doch es wurde zur Grundlage der späteren Kodifikation.

Die *Universitas* hielt am Plane der Rechtsmodernisierung auch während der folgenden schicksalsschweren und wirtschaftlich ungünstigen, durch Kriege und politische Umgestaltung gezeichneten Jahre fest. Die erste Fassung der sächsischen Munizipalstatuten war die in dreißig Artikeln aufgeteilte - lateinisch-deutsch abgefaßte Zusammen-

fassung der sächsischen und römischen Rechtsregeln unter dem Titel: *Statuta iurium minicipalium civitatis Cibiniensium reliquarumque civitatum et universorum Saxonum Transilvanicorum* ²⁷. Der Verfasser war der Senator Thomas Bomel aus Hermannstadt. Sein Werk wurde zwar nicht gedruckt, man hat es aber in der Praxis angewandt²⁸. Mathias Fronius, Senator aus Kronstadt hat aufgrund des Auftrages der *Universitas* das Konzept Bomels überarbeitet, ebenfalls in lateinischer und in deutscher Sprache²⁹. Die Arbeit haben der Sachsengrafen Adalbert Huet und der Kronstädter Senator Peter Hirscher überprüft. Nachher hat es die Plenarsitzung der *Universitas* angenommen und zur Approbation an den Herrscher weitergeleitet. Fürst István Báthori hat es 1583 zur Überprüfung seinem Kanzler Martinus Berzeviczy, Simon Brunschwig, dem königlichen Staatsanwalt für Preußen und anderen Fachexperten³⁰ zugewiesen und aufgrund ihrer anerkennenden Meinung die Approbation erteilt. Mit der gleichen Verordnung hat die sächsische Universität das Recht zur Verwaltung des nationalen Vermögens bekommen, weiter erhielt sie Ortsselbstverwaltung mit dem Recht der Promulgation und der Vollziehungsgewalt der zentralen Anordnungen³¹.

Ein Jahrhundert der bewußten rechtserneuernden Tätigkeit der Siebenbürger sächsischen Nation wurde mit der Abfassung und der Inkrafttretung des Rechtsbuches abgeschlossen. Das Werk ist nicht ohne Lücken, hat jedoch die Probe der Zeit bestanden³². Es wurde dreieinhalb Jahrhunderte lang zur Grundlage des Rechtslebens der Sachsen³³.

Nachdem wir die Geschichte der Entstehung der *Statuta Saxonum* kurz überblickt haben, wenden wir uns der Frage zu, welche Elemente des Justinianischen Rechts in die Arbeit des Fronius inkorporiert wurden. Justinians Werke waren zu dieser Zeit schon gedruckt zu erreichen; sowohl Honterus wie auch Fronius haben sich auf dieselben gestützt, wobei dem Fronius auch die Arbeiten und Excerpten des Honterus vorlagen. Man kann vermuten doch bis jetzt ist es nicht beweisen, daß die damals modernen Kommentare und Zusammenfassungen des römischen Rechts bei der Redigierung benutzt wurden.

Fronius folgt im Großen und Ganzen der Bearbeitung des Honterus, aber wurde seine Arbeit kürzer gefaßt. In seinen vier Büchern wurden die für die Sachsen wichtigen Rechte für das Prozeßrecht, für das Familien - und Erbrecht, für das Obligationenrecht und endlich für das Strafrecht zusammengestellt.

Wenn man den lateinischen Text der Statuten liest, kann man die Schichten des romanistischen Einflusses gut auseinanderhalten: teilweise wörtliche Übernahme, teilweise sachliche Parallelen und manchmal nur naheliegende Gedanken. Andererseits kann man auch die Lückenhaftigkeit der Statuten klar erkennen, manchmal ist man geeignet, die Gründlichkeit der Zusammenstellung in Frage zu stellen, auch wenn wir wissen, daß als Subsidiarrecht der *Corpus Iuris* mit seinem überaus reichem Apparat dahinterstehen sollte³⁴.

Die einzelnen Teile des Rechtsbuches sind vom römischen Recht in verschiedenem Maße beeinflußt worden.

So finden wir im **Prozerecht**, welches mit den Gerichtsorganisationsregeln zusammen ein ganzes Buch der Statuten beansprucht, neben direkter Übernahme justinianischer Regeln auch viele, die zwar auch inhaltlich den römischen Regeln entsprechen, doch von der gewohnheitsrechtlichen Entwicklung geformt wurden. Das Ganze folgt dem Prozeßrecht des in Siebenbürgen allgemein angenommenen *Opus Tripartitum* des Werböczy.

Als Prinzipien im Prozeß werden gegen den sächsischen oder im Territorium der Sachsenstühle wohnenden Beklagten das mündliche Verfahren, die Gleichheit der Parteien³⁵, die Zuständigkeit des Gerichts des Beklagten³⁶ festgesetzt. Interessant, daß man von den Anwälten eine gewisse Rechtskenntnis fordert (St. 1.4.9.). Der Prozeß kann auf einem anderen übertragen werden³⁷.

Die Regeln der Ladung sind einfach, stammen aus Gewohnheitsrecht, doch die Regel, daß die nicht erscheinende Partei mit einer Geldbuße zu belegen ist, kann auf Paulus zurückgeführt werden³⁸. Der vermächtnislose Beklagte hat einen Bürgen zu stellen³⁹, Liegenschaften bieten genügende Sicherheit⁴⁰.

Die Statuten kennen die Möglichkeit, *pro rei memoria* eine Beweisaufnahme vor dem Beginn des Prozesses schon zu vollziehen, falls dazu besondere Gründe vorhanden seien. Für einen vorangehenden Beweis der vollzogenen Leistung kennt das auch Justinian⁴¹. Auch die Zeitspanne, zum Ziele einer *amicabilis composito* den Parteien zur Verfügung gestellt, ist aus Ulpian's Werken zu entnehmen⁴². Auch die Regelung der Statuta, nach einer Bitte zur Vertagung dann zur Verurteilung fortzuschreiten, geht auf römische Vorbilder zurück⁴³.

Am reichsten finden sich römische Elemente unter den Regeln der Beweisführung. Die Artikel, die sich mit der Beweislast des Klägers und den Beweismöglichkeiten des Beklagten⁴⁴, die Beweispflicht zur Unterstützung von Forderungen⁴⁵, und der Beweispflicht⁴⁶, beschäftigen, zeugen für die Permanenz der antiken Regeln. Weiter die Gegenbeweispflicht bei einer Exception des Beklagten⁴⁷ oder die Regel, daß das Verfahren mit den Zeugenaussagen die Beweisaufnahme abzuschließen hat⁴⁸.

Der Verlust von Urkunden schadet dem Kläger nicht, falls deren Inhalt durch andere stichhaltende Beweise zu erfassen ist⁴⁹, auch für den Fall, daß dieselben verbrannt sind, haben die Sachsen römische Regeln angewandt⁵⁰.

Römischen Einschlag zeigen die Regeln vom Ausschließen und Zulassen der Zeugen. Interessant ist hier der Gebrauch des Begriffes „*patronus*“⁵¹. Es muß eine blinde Übernahme gewesen sein, oder eine Umdeutung des Begriffes. Mehrere Zeugen sind zur Sicherheit des Tatbestandes erforderlich⁵². Die Zeugen sind beim Einvernehmen von einander getrennt zu halten – ein moderner Gedanke des Fronius⁵³.

Mittelalterliches Rechtsgut spiegelt sich bei der Prozeßrolle des Eides, obwohl Vorbilder verschiedener Eidesformen (*absolutum, voluntarium, necessarium, iudiciale, ex consensu*) schon bei Justinian vorzufinden sind⁵⁴.

Zwei justiniansische Regeln lagen als die prinzipiellen Grundlage der Urteile vor: einmal „*placuit in omnibus rebus portionem haberi iustitiae aequitatisque, quam stricti iuris rationem*“⁵⁵. Dazu schließen sich die Regeln über den Inhalt des Urteiles⁵⁶, sowie

über irrtümlicherweise resp. gegen Abwesende gefällten Urteile an⁵⁷. Zweitens bringt Fronius unter Berufung der alten Kaisern die in mehreren Konstitutionen vorhandene Regel: „*Rescripta contra ius elicita, ab omnibus iudicibus refutari Imperatores praecipunt, nisi forte aliquid sit, quod non laedat alium et prosit petenti, vel crimen supplicanti indulgeat*“⁵⁸.

Auffallend begrenzt für ein mittelalterliches Rechtsbuch sind die Apellationsmöglichkeiten gegen das Urteil. Die prinzipielle Festsetzung einmaliger Apellationsmöglichkeit⁵⁹, und die Auswirkung rechtmäßiger Appellation auf die Prozeßpartner⁶⁰ scheinen Übernahme aus den Pandekten zu sein. Eine dogmatische Entsprechung auch der weiteren Berufsregeln liegt vor.

Auch die Regeln der Vollziehung zeigen Parallelstellen auf. Die Gläubiger müssen unbedingt zu ihrem Feld kommen⁶¹, erst mit einer Konfiskation den mobilen (außer den lebenswichtigen) Wertgegenstände⁶², dann diese der Liegenschaften. Die Gegenstände des Mieters sind *quasi* Pfandstücke für die Miete, bei diesen hat der Vermieter Vorrang bei der Versteigerung⁶³. Die Vollziehung gegen die Person des Schuldigers erinnert an ungarisches geltendes Recht. (Stat. 3.3.10.)

Der Prozeß der *Statuta* ist im Übergang von der Einheit zur Trennung der Civil – und der Strafprozesse. Wichtiger als diese momentane Lage ist für das weitere Rechtsleben, daß der sächsische Prozeß aufgrund der *Statuta* konsequent mündlich blieb, entgegen der Entwicklung sowohl in Siebenbürgen wie auch im königlichen Ungarn.

Im ungarischen **Personen-** und im **Eherecht** des Mittelalters hatte das kanonische Recht die ausschlaggebende Rolle. Was da römisch ist, ist durch das Kirchenrecht übernommen worden. Dieser kanonische Einfluß widerspiegelt sich auch in den *Statuta*, vielleicht noch mehr, als im *ius consuetudinarium* Ungarns.

Eine einheitliche Ordnung oder ein System für Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Ehe oder für die Folgen verschiedener persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Klarsinn) enthalten die *Statuta* nicht. Man muß diese aus zerstreuten Regeln zusammenstellen. Es entfaltet sich da ein Bild, nach welchem die verschiedenen Schichten der Gemeinde eine verschiedene Rechtstellung innehaben, für feudale Verhältnisse kein novum. Volle Rechtsfähigkeit ziemt den Bürgern. Das steht nach den Normen der Statuten fest. Von ihnen werden die Dorfbewohner (*colonus in pago* St. 1.2.5.), die Diensttuenden (*servilis et vaga persona* S. 1.2.4. und *famulus, servus* St. 1.12.4.) deutlich unterschieden, was auf eine benachteiligte Rechts – oder wenigstens Prozeßstellung schließen läßt. Dieser Unterschied wird aus dem Rechtsbuch jedoch im einzelnen nicht klar.

Bedeutend ist für die Handlungsfähigkeit der Status der Frauen, daß sie keine Testierfähigkeit⁶⁴ haben und auch nicht Vormund werden⁶⁵ können, so wie es das römische Recht auch bestimmt. Das hatte aber das sächsische Gewohnheitsrecht den „Weibern“ auch vorenthalten.

Die *aetas illegitima* ist in den Statuten gleich dem römischen Recht bestimmt⁶⁶, im Gegensatz zum ungarischen Recht⁶⁷. *Legitima aetas* und *maior aetas* sind aber vom römischen verschieden bestimmt: *aetas maior* wird von dem erreicht, der nicht mehr

unter Vormundschaft steht und das erreichten die Jungen mit 20 Jahren, die Mädchen mit der Heirat⁶⁸. (Möglich, daß hier die Statuten nicht ganz konsequent in den verschiedenen Bestimmungen sind). Die Unmündigen genießen den Vorteil, daß gegen sie die Verjährungstermine nicht laufen⁶⁹.

Es ist typisch für die hohe Autorität auch der Einzelheiten des römischen Rechts, daß die Statuten sich auf das Zwölftafelrecht berufen, indem sie dem Verschwender die Verwaltung ihrer Güter untersagen: „*Lege duodecim tabularum prodigo interdicatur bonorum suorum administratio, quod et moribus quidem ab initio introductum est*“⁷⁰.

Weniger geprägt scheint das **Eherecht** zu sein, auch gleichen einander in diesem Gebiet ungarische Reichsrecht und sächsisches Statutarrecht: beide beeinflusst durch das kanonische Recht.

Zwei Regeln der Verlobung, einmal der Kontrakt-Charakter derselben⁷¹, und auch das äußerste Termin derselben, im Interesse der Braut, scheinen aus den Werken Justinians zitiert worden zu sein⁷². Die verschiedenen Eehindernisse des kanonischen Rechts (*Impubertas*, bestehende Ehe, St. 2.1.2. und 2.1.11.), Verwandten gerader Linie oder auch nahestehender Seitenverwandtschaft⁷³) kennt auch das römische Recht. Auch die Vorschrift des elterlichen Konsenses⁷⁴. Jedoch gegen diesen Konsens geschlossene Ehen sind nicht zu trennen, entgegen sowohl den Bestimmungen des römischen, wie des protestantischen Rechts: das ist römisch-katholisches Eherecht⁷⁵. (St. 2.1.2.)

„*Nuptiae sive matrimonium est viri et mulieris conjunctio individuum vitae consuetudinem continens*“⁷⁶. Auch eine Verbannung des Ehemannes kann diesen Band nicht lösen, sofern die Ehefrau die Treue zu halten gewillt ist⁷⁷.

Nach sächsischem Gewohnheitsrecht besteht unter Eheleuten Gütergemeinschaft, sowohl für die in die Ehe eingebrachten wie auch für die während derselben erworbenen Güter. Doch nicht gleich sind sie in derselben beteiligt: dem Mann geziemen zwei Drittel, dem Weib ein Drittel (St. 2.4.1.) Die Gütergemeinschaft wird durch Scheidung oder dem Tod der einen Ehehälfte aufgehoben. Inzwischen haben sie Glück und Unglück zu teilen⁷⁸, Schaden gemeinsam zu tragen.

Die Vormundschaftsbestimmungen der *Statuta* sind reines römisches Recht. Insofern stimmen sie mit dem *Tripartitum Opus* überein. Doch während diese wissend eingeführte Neuerung Werböczy's in Ungarn das alte Gewohnheitsrecht nicht verdrängen konnte, wurden diese Regeln bei den Sachsen beachtet⁷⁹. Kuratel wird in den Statuten kaum erwähnt. Die Bestellung des Vormundes wird einmal durch das Gesetz den väterlichen Agnatverwandten zugesagt⁸⁰ so wie die Erbschaft. Als Behörde stellt den Vormund der Senat oder das die Erbschaft teilende Gericht, und die Behörde sind für die Fähigkeit des von ihnen gestellten Vormundes verantwortlich⁸¹. Etliche sind aus der Vormundschaft ausgeschlossen (St. 2.3.10.), andere können sich entschuldigen (wegen Armut, viele eigene Kinder, Krankheit, *officia publica*, Alter) das auf Justinian zurückzuführen ist. Der Vormund hat in den Sachen des Mündels mit der in eigenen Sachen von einem sorgfältigen Vater geleisteten Sorgfalt vorzugehen⁸². Verschiedene Pflichten des Vormundes (Inventar, Verwaltung) entsprechen denen des antiken Rechts, wenn auch die Statuten in diesem Gebiet weder von den Sicherungspflichten

des Vormundes, noch von den Klagen gegen ihn sprechen und auch die Kuratel wird von der Vormundschaft nicht gesondert. Ganz fehlen aus dem Rechtsbuch die Regeln der Mitgift und der Adoption, was entweder auf bestehende alte Gewohnheiten oder auf Anerkennung des ungarischen Reichsrechts zurückzuführen ist.

Das **Erbrecht** der Sachsen ist eine interessante Mischung römischer Prinzipien und konsequent durchgeführter Gewohnheiten. So wirkt sich das Verhältnis der Ehepartner in der Gütergemeinschaft auch auf die Erbschaft aus (St. 2.2.7-8., 10-11.). Da das System des Erbrechts der Digesten mit denen der Novellen sich nicht deckt, kann man bei der Beeinflussung gewisse Unsicherheit bemerken, obwohl Fronius sichtlich bemüht ist, in der legitimen Erbschaftsfolge ein System auszuarbeiten. Seine Klassen sind: Descendenten (St. 2.2.1-4.), Ascendenten und die mit ihnen in Gütergemeinschaft lebenden Geschwister (St. 2.2.6-7), Geschwisterkinder und andere Verwandte. Das ähnelt der Novelle 118., ohne aber sich mit ihr vollständig zu decken.

Ein eigenes Kapitel wird der Kollation unter Miterben gewidmet. Die Regelung ist dem römischen Recht entnommen⁸³, die von dem Erblasser finanzierten Studienkosten sind von der collatio frei (St. 2.4.15.). Eine fraudulose oder dolose Teilung ist binnen einem Jahr rückgängig zu machen⁸⁴.

Eine Vielfalt vom Einfluß des römischen Rechts zeigt das Kapitel über die Erbfolge gemäß des letzten Willens. Fast alle sich hier befindenden Regeln sind mit einer justinianischen Stelle in Einklang, so ist der Gedanke naheliegend, daß die Beeinflussung durch eine Quelle des gemeinen Rechts geschehen ist, die allerdings noch festzustellen wäre. So die Testierfreiheit: *universae personae mentis compotes testamentum facere possunt quocumque tempore voluerint* (St. 2.5.1.). Die Einschränkungen der Testierfreiheit (St. 2.5.1-2.), nämlich das 12. bzw. 14. Lebensjahr, körperliche Mängel, Schwachsinn sind alle auch im CIC zu finden: „*Muti, surdi, furiosi et ex morbo mente capti et impuberes testamentum facere non possunt*“⁸⁵. Ähnlich die Regelung der in Wort oder Schrift geäußerten letzten Willen, der Zeugen, sowie der Ungültigkeit des Testamentes (St. 2.5.5-7.).

Es gibt keine Vorschrift über die Unerläßlichkeit der *heredis institutio*, aber über einem Nachlaß mit Bedingung und über die Möglichkeit des Nacherbeneinsetzens finden sich Bestimmungen⁸⁶. *Favor testamenti* wird in ganz römischem Sinne festgesetzt: „*Cum in testamento ambigue aut etiam perperam aliquid scriptum reperitur, benigne est secundum id quod testatorem voluisse credibile est, iudex interpretabitur*“ (St. 2.5.15.).

Der Pflichtteil der Erbschaft ist in den Statuten ziemlich hoch. Es betrifft zwei Drittel des Vermögens. Das ist eines der Momente, welche trotz aller Fortschrittlichkeit den Traditionalismus der sächsischen Bürgerschaft beweisen. Sie haben neben den modernen Regeln des Handels solche traditionelle Faktoren beibehalten, vielleicht im Gefühl der Unsicherheit ihrer separaten und fortschrittlichen Position, wo solche althergebrachte Gewohnheiten eine Kontinuität sicherten.

Die Regeln, die die Position der Gläubiger der Erbschaft sichern, sind im Obligationenrecht zu finden, entsprechen aber sonst ganz dem römischen Recht⁸⁷.

Nach den Statuten wird ermöglicht, daß die Ehegatten, sofern sie keine Descendenten, Ascendenten oder Geschwister haben (die Pflichterben seien), für den Todesfall gegenseitig in vorgeschriebener Form für einander ihr Vermögen zurücklassen; diese Bestimmung wird jedoch durch Geburt eines Kindes entkräftet. Die Regelung zeigt Parallele mit der *donatio mortis causa*⁸⁸.

„*Legatum est, donatio testamento relicta*“⁸⁹. Der Erbe haftet für die Legate *pro viribus hereditatis*⁹⁰. Die Succession des Legats stimmt wortgemäß mit dem römischen Recht überein⁹¹, wurde aber mit Hilfe der Zweideutigkeit des Textes, namentlich des Wortes *ipsius* (*Moritur legatarius, res legata ad heredes "ipsius" transibit, si testator non revocaverit.*) – im Sinne der sächsischen Tradition so ausgelegt, daß die Erben des Erblassers das Legat erhalten. Die Auszahlung des Legats⁹², sowie die Haftung für dasselbe⁹³ sind dem römischen Recht identisch, die ganze Frage hat aber infolge des sehr hohen Pflichtteiles eine mindere wirtschaftliche Bedeutung.

So können wir im Erbrecht den Gegensatz von konservativen Gewohnheiten und den Regeln des modernen gemeinen Rechts beobachten. Dennoch ist dieses Erbrecht durch die Testierfreiheit, durch das Prinzip des *favor testamenti*, sowie durch eine verhältnismäßig entwickelte Regelung der Intestaterbschaft dem siebenbürgischen, und dem königlich ungarischen überlegen, ja mit etlichen Jahrhunderten voraus.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des 15–16. Jahrhunderts haben bei den Sachsen in erster Linie das Bedürfnis nach einem modernen Schuldrecht erwachen lassen. Im dritten Buch der Statuten tauchen zwar auch verstreut feudale Gebundenheiten auf, diese aber stellen das Primat des römischen Rechts im Schuldrecht und im Handelsrecht keineswegs in Frage.

Die Rezeption ist im Gebiet der **Obligationen** so durchgreifend, daß die Darlegung deren in den Rahmen dieses Berichts auch nicht in der bisherigen exemplarischen Weise möglich ist. Wir können nur auf die interessantesten Parallelen oder eben auf die Unterschiede hinweisen und deren Hintergründe zu deuten versuchen, um so Einblick in das Handelsrecht der Sachsen zu gewähren.

Das Werk des Fronius hat keinen allgemeinen Teil. Er bearbeitet die einzelnen Kontrakte, und in diesem Rahmen werden auch allgemein gültige Regeln festgesetzt. Dabei fällt auf, daß einige, in der Praxis sicher vorhandenen Kontrakte fehlen, so *societas*, *mandatum*, *donatio*. Systematisch ist das Ganze wenig durchdacht. Der Konsensual-Charakter der Kontrakte herrscht vor, der Schwerpunkt wird auf die Willenseinheit gelegt, doch sind auch einige formale Momente beachtet worden, die entweder das Zustandekommen eines Kontraktes bewirken oder wenigstens beweisen. Unter *pactum* und *contractus* kennen die *Statuta* keinen Unterschied, die Begriffe werden synonym gebraucht, wie z. B. in den allgemeinen Klauseln „*contractus enim legem ex conventionem accipiunt*“⁹⁴ und „*pacta observanda sunt*“⁹⁵. Als allgemein gültige Regel kann betrachtet werden der Verzögerungszins⁹⁶ oder die Übernahme der Aufrechnung, als ein Fall der *liberatio* aus dem justinianischen Rechte⁹⁷.

Typisch für die *Statuta* sind die Betonung der Sicherungsmaßnahmen der Kontrakte. Die verschiedenen Bürgschafts-Sorten, und die Zulassung für den Gläubiger bei

dem Verfahren der Wahl, ob er zuerst den Hauptschuldner oder gleich die Bürgen klagende wolle⁹⁸; dabei steht dem Solventen das *beneficium cedendarum actionum* zu⁹⁹.

Zu den Verkehrssicherheitsmitteln gehören auch die verschiedenen Pfandsorten. Die Bestimmungen sind der Nachklang des regen Wirtschaftslebens aus der Vorzeit der *Statuta*, gleich vielen anderen diesem Verkehr zu Diensten eingeführte Neuerungen. Der Begriff des Pfandkontraktes und des dinglichen Pfandrechts werden nicht klar auseinandergehalten, sie werden als Einheit behandelt, wenn es auch zu Gunsten des Fiscus eine Legalthypothek gibt¹⁰⁰. Sonst ist die Hypothek nur nebenbei erwähnt (St. 3.2.4.), oft ist sie auch einfach als *pignus* benannt, (üblich auch im gemeinen Recht) jedoch hat der Besitzpfand offensichtlich Vorrang in der Praxis. Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers sind gleichmäßig geregelt; er ist für *dolus* und *culpa* verantwortlich, die textliche Fassung ähnelt dem Ulpian¹⁰¹. Das Pfandstück kann nach Vereinbarung der Parteien¹⁰² oder aber aufgrund richterlicher Zusage verkauft werden¹⁰³; die Regeln sind für den Schuldner etwas günstiger, als die justinianischen. Die Regeln „*qui prior tempore, potior iure*“ und das „*ius offerendi*“ sind Hypothekarregeln, als Romanisierung übernommen, ohne eigentlich, dem Bilde der Statuten nach, benötigt worden zu sein¹⁰⁴.

Die Anleihen waren im 16. Jahrhundert unter den Sachsen recht häufig. Städte untereinander, Gemeinden und Privatpersonen, auch Privatpersonen untereinander schlossen solche Geschäfte. Die Forderungen wurden in Abrechnungsbüchern (*registrum debitorum*) schriftlich registriert. Die *Statuta* sprechen nicht darüber, daß Darlehen Eigentum schafft, nur daß es nach Gewicht, Summe oder Maß festzustellen sei¹⁰⁵. Der Herrscher kann bei der Fälligkeit einen Aufschub der Zahlungspflicht gewähren (St. 3.1.16.), wozu auch antike Parallelen zu finden sind. Dabei leben die Vorschriften des *Senatusconsultum Macedonianum* unter den Sachsen. Die *Statuta* erklären jede Vereinbarung für ungültig, die Kinder aufgrund ihrer erhofften Erbschaft zu Lebzeiten der Eltern abschließen, um so Kredit zu erhalten. Die Gläubiger können solche Schulden auch nach dem Tod der Eltern nicht einklagen¹⁰⁶. Im ungarischen Recht existierte die Möglichkeit, daß der Minderjährige seine Erklärungen bei einem Anleihegeschäft nach seiner Großjährigkeit zurückziehen kann. Manche führten auch diese Bestimmung auf das *Sc. Macedonianum* zurück, was mit Recht bestritten wurde; die sächsische Regelung entspricht klar dem römischen Vorbild¹⁰⁷.

Dem ungarischen Gewohnheitsrecht entgegen wird bei Fronius *mutuum* vom *commodatum* klar unterschieden. Der Gegenstand einer Sachleihe kann wegen anderen Schulden nicht zurückgehalten werden¹⁰⁸. Bei der Haftung des Kommodatars weichen die *Statuta*, die ansonsten den Skala der Haftungsstufen aus dem römischen übernehmen, vom römischen Vorbild ab; anscheinend wird von ihm nur die Haftung für *culpa in concreto* gefordert, nach dem Satz: „*in eaque custodienda eam diligentiam adhibeat, quam suis adhibiturus esset*“. Digesten und Institutionen schreiben hier eine „*exactissima diligentia*“ vor, und betonen, die für die eigenen Angelegenheiten angewandte genüge nicht¹⁰⁹.

Auch bei der Verwahrung weichen die *Statuta* vom römischen Maß der Haftung

ab. „*Si res deposita culpa et negligentia depositarii amissa fuerit, iudicio depositi tenetur.*“ (St. 3.5.3.) Das justinianische Recht läßt den Verwahrenden nur für *dolus* haften¹¹⁰. Hier also eine strengere, beim Kommodat eine mildere Haftung. Ob das einfach ein Fehler sei, oder bewußte Änderung? Bei Honterus sind die römischen Regeln in der ursprünglichen Fassung vorhanden. So kann vielleicht bei Fronius die – Änderung auf die wachsende Bedeutung und auf den häufigen Abweichen von der Unentgeltlichkeit bei Verwahrung zurückgeführt werden.

Eine wichtige Rolle kommt in den *Statuta* der Transaktion zu, deren Regeln ganz den justinianischen entsprechen¹¹¹. Das dient der schnellen und untereinander möglichen Abwicklung von Kontroversen, so dem freien Lauf und zugleich der Sicherheit des Verkehrs.

„*Emptio et vendito, sicut consensu contrahitur, ita contrario consensu utriusque partis resolvitur, antequam res fuerit tradita vel pretium solutum*“¹¹². Die Momente der Perfektion des Kontraktes und der Eigentumsübertragung werden bei Fronius zwar nicht einander gegenübergestellt, doch wird der Kontrakt auch hier durch den Konsens im Preis perfekt¹¹³. Das beweist die Regel des „*periculum est emptoris*“ welche zwar in etwas abgeschwächter Form (für *custodia* haftet der Verkäufer nur bei ausgeprägter Erklärung, sonst nur für *dolus* und *culpa*) aber doch als Regel erscheint. Auch die Möglichkeiten der *in diem addictio* und der *arrha* zeigen Parallele auf¹¹⁴. Charakteristisch im Kreise des Kaufes, daß die Sachsen das Einsickern fremder Elemente in ihr Gebiet auch mit Regeln des Privatrechts zu erschweren bemüht waren. Wenn ein Fremder im Sachsengebiet eine Liegenschaft zu erwerben gewillt war, mußte das vor dem Abschluß an drei Sonntagen nacheinander am Marktplatz kundgegeben werden, und falls ein Nachbar oder ein Verwandter sich für denselben Kauf um den selben Preis bereit erklärte, war die Liegenschaft an ihn abzutreten. Auch das ist nicht ohne antike Parallele, als man Fremden die Ansiedelung in die Städte erschweren wollte¹¹⁵. Die Inbesitznahme (St. 3.6.8.), Verkauf und Zurückerobierung fremder Liegenschaften (St. 3.6.8.), und das Rückerwerbsrecht der Verwandten bei Familienknenodien sind typisch feudale Normen. Die Regelung der Haftung und das Gefahrtragens entspricht – mit schon genannter Milderung – römischen Regeln¹¹⁶.

Die römische Lösung der objektiven Haftung beim Verkauf auf der Markt wird mit kürzerem Termin aber wesentlich demselben Inhalt für den wachsenden Verkehr – oder in Hoffnung eines solchen – eingeführt (St. 3.6.11.). Auch die Regeln der Eviktion, die wenn auch kürzer gefaßt, römischen Muster folgen¹¹⁷, dienen in ihrer Vereinfachung dem sicheren Verkehr. Der ein fremdes Gut am Markt verkauft, muß nur der regelrechten Erwerb desselben beweisen, um sich zu entlasten (St. 3.6.11.), wogegen dann aber gegen die Handelsleute eine erhöhte Haftung wegen Hehlerei eingeführt wurde. Der gutgläubige Käufer konnte durch Ersitzung in 12 Jahren zum Eigentum gelangen. Das war auch eine Regel des ungarischen Gewohnheitsrechtes, doch wurde sie zur Zeit Werböczy's schon nicht anerkannt¹¹⁸. Übrigens sind die Regeln des Ersitzens mit den prozessualen Verjährungsterminen ebenso verschmolzen, wie im justinianischen Recht.

Sachen-, schuld- und prozeßrechtliche Regeln werden eben nicht scharf voneinander getrennt.

Die drei Arten der *locatio-conductio* sind in dem Rechtsbuch gut auseinandergehalten. Die Sachenmiete wird nur *ad certum tempus* anerkannt. Beim Verkauf der verpachteten Liegenschaft ist die Regel „Kauf bricht Miete“ nicht in aller Schärfe vorzufinden. Der Verkäufer hat die Pflicht im Kontrakt dafür zu sorgen, daß der Pächter weiterhin seine Pacht behalten kann¹¹⁹. Wahrscheinlich sicherte diese Regel dem Pächter kein dingliches Recht, nur eine Klage gegen den Verkäufer. Dieser Pflicht konnte der Eigentümer beim Verkauf auch so genügen, wenn er dem Pächter eine nicht ungünstigere andere Pacht, bzw. eine Mietwohnung bereitstellte (St. 3.4.3.) Die Regeln die die Rechte und Pflichten des *conductors* feststellen, entsprechen den römischen.

Locatio-conductio operarum wird nur erwähnt. Bedeutender für Sachsen war offensichtlich die *locatio-conductio operis*, denn in dieser Hinsicht wird die Haftung geregelt. Die Bestimmungen ähneln denen Justinians¹²⁰, sind aber weniger exakt und detailliert. Die Hauptregel stammt aus den Digesten: „*Qui mercede, accepit pro custodia alicujus rei, is ejus periculum propter mercedem praestat, sed de damno ab alio dato agi cum eo non potest*“¹²¹.

Die Regelung des *receptum arbitri* und des *compromissum* decken sich in Allem mit dem römischen Recht¹²².

Wörtlich übernehmen die *Statuta* – abgesehen von dem Wechsel *caupones*=*vectores* – die Haftungsregeln der Digesten; „*Nautae, vectores, stabularii quod cujusque saluum fore receperint, nisi restituant, in eos iudicium dabitur*“¹²³. Was die Sachsen von der Haftung der Schiffern erwarteten, scheint nicht einzuleuchten, es ist ein Beispiel für die wortgemäße Übernahme antiker Regeln dort, wo heimische Gewohnheit dem nicht im Wege stand.

Auf antike Quellen sind auch viele Bestimmungen des Rechts der Delikten zurückzuführen. In Beziehung der *culpa* werden exemplarische Umschreibungen gebracht¹²⁴, die *culpa lata* von *dolus* und *luxuria* etwas altertümlich (zu Justinian!) abgegrenzt¹²⁵. Werden Gegenstände oder Tiere beschädigt, geht die Haftung dem römischen entsprechend auf den Wert der letzten 30 Tage¹²⁶. Daneben gibt es auch den Schadensersatz, der gemäß *virī arbitratu* festgestellt wird, bei Beschädigung von Tieren (St. 3.9.3.) Die beiden Regeln überschneiden sich, so daß wir bei der ersten nur auf die worttreue Übernahme der *lex Aquilia* denken können (*usserit, fregerit, ruperit iniuria*), wobei Fronius die Doppelzüngigkeit offenbar entgangen ist. Die *actio de effusis et deiectis* wird sicher unwissentlich mit dem Digestenfall untereinander gebracht, wo jemand den Ast vom Baume auf den Weg wirft: daraus entsteht ein Antikel, (St. 3.7.6.), welches mit „*si in eum locum, ubi vulgo iter fit, dejectum vel effusum quid erit*“ beginnt, den Hausherrn nicht haftbar macht, sondern nur ohne Subjekt mit „*tanti condemnabitur*“ endet. Dann wird in einem weiteren Satz über den Schaden des beschädigten Menschen gesprochen, der die Kosten der Heilung und seinen ausgefallenen Dienst fordern kann. Im dritten Satz endlich wird festgesetzt, daß wenn dort kein Weg war, „*dolus*

dumtaxat praestatur"¹²⁷. Die Regeln über Tierschaden werden auch nach der Regeln, „*si quadrupes pauperiem fecisse*“ übernommen; die *actio* ist *noxalis*, es gibt diese auch *in factum*, und die Haftung dessen, der wilde Tiere für sich hält, wird entsprechend verschärft¹²⁸.

Waren auch diese Regelungen für die Blütezeit des Geschäftslebens der Sachsen zu spät gekommen, kann man doch feststellen, daß der Nachklang dieser Prosperität den Gesetzgeber dazu veranlaßt hat, das Schuldrecht zu modernisieren: das aber taten sie mit Hilfe des römischen Rechts auf einem damals sehr modernen Wege. Damit weicht das Schuldrecht der Sachsen vom ungarischen gänzlich ab, da in letzterem die römischen Normen überhaupt nicht zur Geltung kamen, und auch die technischen Ausdrücke, aus dem Latein übernommen, mit ganz verschiedenem Inhalt gebraucht wurden.

„*Publicas autem dicta sunt quod cuius e populo executio eorum plerumque datur*“¹²⁹ ... *sunt vero haec, quae dicuntur publica, ut lex Julia maiestatis et de adulteriis, Cornelia de sicariis et parricidis, veneficiis, falsis etc.*“ (St. 4.1.2.) So klingen die Worte des zweiten Artikels im vierten Buch der *Statuta*, dem **Strafrecht**. Sie folgen den Institutionen, berufen sich direkt auf römische Kaisergesetze, und benützen diese auch weiterhin als Rechtsquellen. Zwar kommen im Strafrecht die Regeln der *Constitutio Criminalis Carolina* und die königlich-ungarischen Gesetze auch zu Geltung, wird römisches Recht auch hier benutzt. Wir dürfen behaupten, daß die Statuten wissenschaftlich das Niveau der CCC erreichen, wenn sie auch in viel engerem Rahmen die Normierung durchführen; das macht die Präzision der Begriffe, der Maß der Verantwortlichkeit, Unterscheidung des Täters und des Gehilfen, Anerkennung der rechtgemäßen Verteidigung, das meiste aus den römischen Rechtssätzen abgeleitet.

Das Rechtsbuch kennt *crimina* und *delicta*, wenn auch kein ausgespochener Unterschied der Definition vorkommt. Ferner werden *capitale* und nicht *capitale crimina* auseinandergehalten¹³⁰. Römische Normen kommen so bei der Regelung der Delikte (*furtum, rapina, iniuria, iniuria verbalis*) wie auch bei den *crimina* (*homicidium, falsa, adulterium*) vor. Die Delikte werden, obwohl ihre obligatorische Wirkung besteht, doch mit den Straftaten im selben Buch behandelt. Dem folgen wir bei der Besprechung.

Bei den Verhandlungsregeln ist das Prinzip zu erwähnen: „*satiis enim est facinus nocentis „impunitum“ relinquere ad tempus, quam innocentem damnari*“, eine äußerst fortschrittliche Regel, die ja auch ihre Parallele in den *Digesten*, aber auch im CCC besitzt. Im selben Sinne die von Paulus abzuleitende Regel: „*In ea causa, in qua nullis reus argumentis oneratur, non facile tormenta sunt adhibenda, sed instandum, ut actor, quod intendit comprobet atque sic reum convincat*“¹³¹. Andererseits ist mittelalterlicher Färbung die Vorschrift: „*Is qui reus factus est, purgare se debet nec ante potest accusare, quam fuerit excusatus*.“ Das geht aber bloß daraus aus, daß die Parteien sich nicht gegenseitig anklagen, sondern die eine Klage nach der anderen behandelt wird, wobei die Rolle des Klägers mangels der Staatsanwaltschaft wichtig war. Das zeigt der weitere, auf die CCC zurückzuführende Satz, nach dem: „*Constitutionibus observatur, ut non relatione criminum, sed innocentia reus purgetur*“¹³².

Bei den Straftaten wird nicht das Resultat der Tat, sondern der Wille des Täters

beachtet¹³³. Sowohl beim Mord wie auch beim Diebstahl werden das Moment der Absicht durch justinianische Zitate betont¹³⁴. Bei der Verbal-Verletzung ist die Absicht zwar auch unerlässlich, doch nur infolge eines Resultates strafbar¹³⁶.

Der Diebstahl ist vielleicht am nächsten zum römischen Recht. Sowohl die Definition¹³⁷, wie auch die Unterscheidung einer *actio furti* von der *condictio furtiva*, mit poenalen bzw. reipersecutorischem Charakter¹³⁸, aber auch bei der Beurteilung der Gehilfen folgt Fromius dem Justinian¹³⁹. Die Digesten werden zitiert bei „*furem nocturnum si quis occiderit ita demum inpune feret, si parcere ei sine periculo suo non potuit*“¹⁴⁰, und geradezu das XII Tafelrecht wird erneut berufen, wenn: „*furem vero interdum deprehensum non aliter occidere lex duodecim tabularum permisit, quam si telo ... se defendat*“¹⁴¹. Die Strafe ist schwerer, als die des römischen Rechts, weil man das Eigentum härter verteidigen wollte. Die Haftung der Erben für gestohlenen Gut ist wieder dem römischen ähnlich¹⁴². Der öffentlichrechtliche Charakter zeigt sich in der Bestimmung, daß weder der Raub, noch der Diebstahl durch Rückerstattung der Sache und durch Ausgleich der Parteien rückgängig gemacht werden kann¹⁴³.

Die Iniurien werden in den Statuten in zwei Gruppen aufgeteilt. Einmal werden die Körperverletzungen nacheinander taxiert und so in eine selbständige Gruppe zusammengefaßt. Zu diesen wird die Regel aus dem Caput *De effusis et deiectis* der Digesten angereicht: „*Cicatricium autem nulla sic aestimati, quia liberum corpus nullam recipit aestimationem*“¹⁴⁴.

Eine poenale Verfolgung wird aber auch den Verbal-Iniurien zu teil, wurden sie in Wort oder Schrift ausgeübt. Die Höhe der Schuld wird durch die Umstände bestimmt: „*Iniuriae enim re, persona, tempore et loco atrociore judicantur*“ (St. 4.5.1.) In diesem Falle kann aber ein Ausgleich die Klage aufheben¹⁴⁵, und sogar durch Gegenseitigkeit kann die Strafe eliminiert werden, wenn das vor dem Prozesse geschehen ist¹⁴⁶.

Bei den Delikten also ist die römisch-rechtliche Beeinflussung überwiegend, andere Wirkung ist kaum wahrzunehmen.

Bei den öffentlich-rechtlichen Straftaten steht in Mittelpunkt der Mord. Grundlage ist auch hier die *lex Cornelia de sicariis et veneficiis*. Die *Divi Imperatores* werden aufgerufen bei der Regel „*Qui hominem occiderit, si non occidendi animo hoc admiserit, absolvi posse et qui hominem non occiderit, sed vulneraverit ut occidat pro homicida damnandum...*“¹⁴⁷. Auch die weiteren Regeln zeigen justinianische Färbung, so die Regel „*vim vi repellere*“¹⁴⁸, die Erwägung der Mitschuld des Opfers¹⁴⁹, und die Wertung eines Mordes, die von mehreren Tätern ausgeübt wurde¹⁵⁰. Zwar wird nach dem Text der Mörder durch ein rächendes Schwert nach *regia et recepta consuetudo* verfolgt, ist derselbe Text doch die Fassung der Institutionen¹⁵¹.

Auf die *lex Cornelia de falsis* können wird die breite Tatbestandgruppe der *falsas* zurückführen. Sowohl in deren Aufzählung wie auch in der Bedrohung durch eine *infamia* wird das klar¹⁵². Der Sicherheit des Verkehrs dienen die schweren Strafen, im Einklang mit der Anordnung des Schuldrechts: „*Qui duobus in solidum eandem rem diversis contractibus vendidit falsum committit et infamia notatur*“¹⁵³. Auch die Kapitalstrafe für Geldfälschung und Falschmünzer zeugt in dieser Richtung¹⁵⁴.

Die unter dem Begriff des Ehebruchs zusammengefaßten Regeln verteidigen die moralischen Werte der Gemeinde, sie sind meist durch das alte sächsische Gewohnheitsrecht bestimmt, obwohl manche auf römische Quellen hinweisen: „Sollicitatores alienorum nuptiarum et matrimoniorum interpellatores; etsi effectu sceleris potiri non possunt, propter voluntatem tamen perniciosae libidinis extra ordinem puniuntur“¹⁵⁵. *Prostitutio*¹⁵⁶ und *lenocinium*¹⁵⁷ sind dem Tatbestand nach römisch, Vergewaltigung und die Fälle des Ehebruchs (St. 4.7.11-13.) sächsisches Gewohnheitsrecht. Die Strafe ist capital, die Frauen werden gesackt im Wasser ersoffen (St. 4.7.1.).

Das *crimen laesae maiestatis* geht nach allgemeinen Regeln auf den Verlust des Kopfes und des Vermögens aus (St. 4.8.2.).

Sonst erhalten die Erben des Verurteilten ihr Erbe, und müssen nur die aus der Straftat stammenden Werte zurückerstatten¹⁵⁸, auch die Güter der Flüchtlinge und der Selbstmörder kommen zum großen Teil auf die Erben bzw. die Descendenten.

Wenn also auch der strafrechtliche Teil der Statuta nicht so bedeutend ist, wie der schuldrechtliche, können wir doch behaupten, daß auch dieser Teil das Niveau des Zeitalters erreicht und im Einklang mit den anderen Teilen der Statuta steht.

Diese rechtsvergleichende Tätigkeit in Beziehung der sächsischen Statuta war freilich der leichtere Teil einer eingehender Analyse. Dem sollte noch die Auswertung der Rechtsprechung nach diesem Gesetz folgen. Zur Zeit sind die Quellen dazu nicht leicht zugänglich und waren auch nicht ausgewertet; wir hoffen, das noch nachholen zu können. In derselben eingehenden Weise, wie es mit den justinischen Quellen geschehen ist, muß das Gesetzeswerk auch mit dem Codex Altenberger und der Bomelschen Arbeit verglichen werden – das war aber in diesem Rahmen nicht möglich.

Die sächsischen *Statuta* haben mit kleineren Ergänzungen bzw. Modifizierungen das Rechtsleben des Sachsengebietes drei Jahrhunderte lang bestimmt. Sie wurden durch die Fürsten Siebenbürgens, dann durch die ungarischen Könige – die bis 1848 auch Großfürsten Siebenbürgens waren, mehrfach bestätigt. Ergänzt wurden sie meist mit den für Österreich ausgegebenen Normalien, so sind die Gesetze nicht so sehr mit den königlich-ungarischen, als mit den österreichischen in Einklang gebracht worden.

Das diese Gesetze weit über das sächsische Territorium hinaus Interesse fanden, zeigt die in 1762 erfolgte griechische Übersetzung derselben, von griechischen Handelsleuten, den großen Konkurrenten der Sachsen, zu ihrem Gebrauch veranlaßt.

Sicherlich hat dieses Eigen-Landrecht der Sachsen dazu beigetragen, daß der Übergang auf die Normen des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches nach 1852 in Siebenbürgen weit reibungsloser vollzogen wurde, als im königlichen Ungarn. Das römische Recht der *Statuta* war mit dem modernen ABGB trotz aller Antiquität doch gut in Einklang zu bringen. Vielleicht hat dies dazu beigetragen, daß das ABGB in Siebenbürgen, auch nachdem man in Ungarn 1860 zu dem ungarischen Gewohnheitsrecht zurückgekehrt war, in Kraft erhalten blieb und fortan als siebenbürgisches Gewohnheitsrecht die Privatrechtssphäre weiter bestimmte (ja auch noch Rückwirkungen auf die ungarische Rechtsentwicklung des Dualismus aufweist). Und darin können wir die letzte und bedeutendste Auswirkung der sächsischen Rezeption erblicken¹⁵⁹.

1. Mit dem mittelalterlichen Einfluß des römischen Rechts in Ungarn beschäftigt sich Bónis György: Einfüsse des römischen Rechts in Ungarn, IRMAe V. 10.; Wolf, Armin: Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten 17. Ungarn. (Handbuch für Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte Bd. I. ed. Helmut Coing.) 723. ss;
2. Schuler von Libloy, Friedrich: Statuta Iurium municipalium Saxonum in Transilvania – Das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen, Hermanstadt, 1853. 242. p.; (Im Weiteren: Stat. oder St.)
3. Schuler v. Libloy: Stat. 243. p.
4. Die Geschichte der Sachsen hat eine reichhaltige deutsche und ungarische Literatur. Die von nationalem Gefühl getragenen Arbeiten des vergangenen Jahrhunderts werden von einer bedeutenden modernen Forschung ergänzt. Zusammenfassende deutschsprachige Werke, unter anderen: Teutsch, Friedrich: Die Siebenbürger Sachsen in Vergangenheit und Gegenwart, Hermanstadt, 1924;
Teutsch, G. D.: Geschichte der siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk, Leipzig, 1874; Wagner, E.: Geschichte der siebenbürger Sachsen, Innsbruck, 1982.; Göllner, C.: Geschichte der Deutschen auf dem Gebiete Rumäniens. I. Bd. 12. Jahrhundert bis 1848; Dokumentensammlungen:
Zimmermann–Werner–Müller: Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, I–IV. Hermanstadt, 1892, 1897, 1902, 1937; Zimmermann–Werner–Müller–Gündisch: Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, Bukarest, 1985. Bd. V.;
Hermann, H.: Quellen zur Völk- und Heimatkunde der Siebenbürger Sachsen, Leipzig, 1940; Wagnern E.: Quellen zur Geschichte der Siebenbürger Sachsen 1191–1975, Köln–Wien, 1976;
Neuere Periodika zum Gegenstand:
Forschungen zur Volks- und Landeskunde;
Korrespondenzblatt des Arbeitskreises für siebenbürgische Landeskunde ab 1971–; Korrespondenzblatt des Vereines für siebenbürgische Landeskunde 1878–1930; Siebenbürgisches Archiv: Siebenbürgische Vierteljahresschrift; Studien zur Geschichte der Deutschen Nationalität und ihrer Verbrüderung mit der rumänischen Nation;
Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde.
5. Zur Rechtsgeschichte der siebenbürger Sachsen: Schuler von Libloy, Fr.: Siebenbürgische Rechtsgeschichte, Hermanstadt, 1867.; Müller G.: Verfassungs- und Rechtsgeschichte, (Korrespondenzblatt des Vereines für siebenbürgische Landeskunde 1919–20); Balás, G.: Erdély Jókora jogtörténete I. Bd. 1540–ig, 2. Bd. 1540–1848. (Die ansehnliche Rechtsgeschichte Siebenbürgens) Budapest, 1977.
6. Die siebenbürger Sachsen sind in Wahrheit aus der Mittelrheingegend. Zu ihrer Abstammung und Ansiedlung u. A.:
Kötschke, R.–Ebert, W.: Geschichte der ostdeutschen Kolonisation, Leipzig, 1936.; Schwarz, E.: Die Herkunft der siebenbürger- und zipser Sachsen, München, 1957.; Rheinerth, K.: Das Heltauer Missale. Eine Brücke zum Lande der Herkunft der Siebenbürger Sachsen (Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde Bd. 3. Köln–Graz, 1963); Klein, K. K.: Luxemburg und Siebenbürgen, (Siebenbürgisches Archiv Bd. 5. 1966.); Horedt, K.: Zur deutschen Kolonisation in Siebenbürgen in der ersten Hälfte der 13. Jahrhunderts, (Korrespondenzblatt des Arbeitskreises für siebenbürgische Landeskunde 1971.); Loth, W.: „Teutonici“ in Siebenbürgen. Zum Problem des Namens der deutschen Einwanderer, (Siebenbürgisches Archiv Bd. 10. 1971.)
7. Teutsch, Fr.: Beiträge zur alten Geschichte des Schenkers Stuhls, und der Markgenossenschaft im Sachsenland, (Archiv der Vereines für siebenbürger Landeskunde, 1882.)
8. Zimmermann–Werner–Müller: Urkundenbuch I. 32. p.
9. Die Rechtsgleichheit, im Gewohnheitsrecht verankert, konnte weder vom wirtschaftlichen Aufschwung und dem mit demselben kommenden Vermögensunterschieden, noch die Bestrebungen der aufwärtsstrebenden Beamtenschaft erschüttert werden. Über die soziale Schichtung siehe Nagler, Th.: Die soziale Schichtung bei den Siebenbürger Sachsen im 12–15. Jahrhundert, (Forschungen zur Volks- und Landeskunde, 1972. 1.); Nagler, Th.: Wesenszüge des sächsischen Grafentums in Siebenbürgen, Sibiu, 1975.; Werner, V.: Ursprung und Wesen des Erbgrafentums bei den Siebenbürger Sachsen, (Geschichtliche Untersuchungen, Heft 2. Gotha, 1902.).

10. Über die Entwicklung der Verwaltung: Müller G.: Stühle und Distrikte der siebenbürgisch-deutschen Nationsuniversität 1142 bis 1876, Hermannstadt, 1941.
11. Balás z. W. I. 56–57. pp.
12. Schifftliches über diese Rechten wurde uns nicht überliefert. Das Andreanum ordnet an: „Volumus et etiam firmiter praecipimus, quatenus ipsos nullus iudicet nisi nos vel comes Chybiensis, quem nos ein loco et tempore contituemus. Si vero quocumque iudice remanserint, tantummodo iudicium consuetudinarium reddere teneantur, nec eos etiam aliquis ad praesentiam nostram citare praesumat, nisi causa coram suo iudice non possit terminari.“ (Zimmermann–Werner–Müller: Urkundenbuch I. 35. p.)
13. Dokumenten über die Tätigkeit der Gilden: Kovách, Géza–Binder. Pál: A céhes élet Erdélyben. (Das Gilden-Leben in Siebenbürgen) Bukarest, 1981.
14. Das Recht zum Freien Handel war schon in Andreanum festgesetzt. Zur Handelspolitik der Anjou–Könige: Pataki, J.: Anjou királyaink és a két román vajdaság. (Die Anjou Könige und die beiden rumänischen Fürstentümer). Kolozsvár, 1944. Csánki, D.: Hazánk kereskedelmi viszonyai I. Lajos korában. (Handelsbeziehungen unseres Landes unter Ludwig I.) Budapest, 1880.
Über die Entwicklung des Handels siehe noch: Hann, Fr.: Zur Geschichte des siebenbürgischen Handels vom Jahre 927 bis 1845, (Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde 1848.); Jickely, O.: Handel der Siebenbürger Sachsen in seiner geschichtlichen Entwicklung (Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde 1913.)
15. Die These der durch Siebenbürgen führenden Haupthandelsruten wird in Frage gestellt von: Bastian, F.: Die Legende von Donauhandel im Frühmittelalter, (Vierteljahresschrift für Sozial – und Wirtschaftsgeschichte, XXII. 1929.); Pach, Zs. P.: Egy évszázados történeiszvita: áthaladt-e a levantei kereskedelem útja a középkori Magyarországon? (Eine Historikerdisput jahrhundertealt: ob der Handelsweg der Levante das mittelalterliche Ungarn durchquert hatte?) (Százok 1971. 849–890. pp.)
16. Dan, M.–Goldenberg, S.: Der Warenaustausch zwischen Bistritz und den Moldauer Städten und Marktflecken im 16. Jahrhundert, (Forschungen zur Volk- und Landeskunde, Bukarest, 1967.); Kundner, G.: Erdélyi százok ipara és kereskedelme a 14–15. században (Gewerbe und Handel der siebenbürger Sachsen im 14–15. Jahrhundert) (Százok 1911.); Sztics, J.: Városok és kézművesség a 15. századi Magyarországon, (Städte und Handwerk im Ungarn des 15. Jahrhunderts) Budapest, 1955.
17. Kovács, S.: Részletek a Brassó, mint a havasföldi és moldovai kereskedelem központja a 16. században c. doktori értekezésből, (Auszüge aus der Habilitationsschrift Brassó (Kronstadt), Mittelpunkt des Handels mit der Valachei und Moldau im 16. Jahrhundert) Budapest, 1932.
18. Zur Entstehung der Universität zu den angegebenen Quellen siehe noch: Hermann, V. G.: Die Grundverfassungen der Sachsen in Siebenbürgen und ihre Schicksale. Ein Beitrag zur Geschichte der Deutschen auer Deutschland, Offenbach, 1972.; Hu, R.: Deutsche Universität in Hermannstadt, (Siebenbürgische Vierteljahresschrift 1935.); Müller, F.–Klein, K. K.: Zur Rechts- und Siedlungsgeschichte der Siebenbürger Sachsen (Siebenbürgisches Archiv, Köln–Wien, 1971.); Müller, G.: Die sächsische Nationsuniversität in Siebenbürgen, (Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde 1928.); Müller–Lagenthal, Fr.: Die geschichtlichen Rechtsgrundlagen der sächsischen Nationsuniversität in Siebenbürgen und ihres Vermögens, 1938.
19. Über die kirchliche Selbständigkeit siehe: Teutsch, Fr.: Geschichte der evangelischen Kirche in Siebenbürgen, Hermannstadt, 1921. Teutsch, Fr.: Kirche und Schule der Siebenbürger Sachsen in Vergangenheit und Gegenwart, Hermannstadt, 1923.
20. Die vollständige Textausgabe: Az Altengerger-féle Codex Nagyszzebeni kéziratának kinyomatása, ed. Lindner Gusztáv, Kolozsvár, 1885. (Der Schwabenspiegel bei den siebenbürger Sachsen, Aalen, 1973.)
21. Lindner G.: A Svábtükör az erdélyi százoknál, (Der Schwabenspiegel bei den Siebenbürger Sachsen), (Erdélyi Múzeum 1884. 178. p.)
22. Lindner z. W. 181–182. pp. Lindner hat seine Thesen nicht bewiesen.
23. Neben schon zitierten Werken siehe Barta G.: Az erdélyi fejedelemség születése (Geburt des siebenbürger Fürstentums) Budapest, 1979.
24. Nach den Forschungen über den Bücherbestand Siebenbürgens im 16. Jahrhundert steht Justinian unter den 10 meistgelesenen Autoren. Das ist grötenteils Honterus zuzuschreiben, dessen Werk: Sentetiae ex Pandectis Iustiniani decertae, Corona 1539. in den 40-er Jahren zwei weitere Auflagen erlebt hat.

25. Über Honterus unter anderen siehe: Teutsch. G. D.: Johannes Honterus (Allgemeine Deutsche Biographie, Leipzig 1881. Bd. 13.) Hanga, V.–Teutsch G. H.: Opera juridica a umanistului transilvanean Johannes Honterus (1498–1549), (Revista romana de drept. Ig. XXX. 1.) Bukuresti, 1974.; Acker, U. W.: 1544–1974, 430 Jahre „Compendium iurii civilis“ des Johannes Honterus, (Korrespondenzblatt des Arbeitskreises für siebenbürgische Landeskunde, 4. 1974.) 23–31. pp.
26. Compendium iuris civilis in usum civitatum ac sedium saxoniarum in Transylvaniae collectum (Corona) 1544., siehe Acker z. W. 28. p.
27. Acker z. W. 29. p. Fronius Vorwort zur deutschen Textausgabe in: Schuler v. Libloy.: Statuta, 235. p. Acker z. W. 29. p., Laufs A.–Bührer W.: Das Eigen–Landrecht der siebenbürger Sachsen, (Ausgaben des Arbeitskreises für Siebenbürgische Landeskunde) München, 1973 Bd. IX. 10. p.
28. Schuler von Libloy: Siebenbürgische Rechtsgeschichte 131. p. Er behauptet, Bomels Werk sei in Kopie in Werk „Miscellanea“ des Hermanstädter Rektors Mundelius in 1565 erschienen. Das Werk wurde mit den Statuta bisher noch nicht eingehend verglichen und analysiert.
29. Die Gleichwertigkeit der beiden Fassungen wird bezweifelt, Laufs z. W. XI–XII. p.
30. Unter anderen Laufs z. W. XI–XII. pp.
31. Aus dem Eigen–Landrecht wurden das Burtzenfeld (Barcaság) und Bisztritz (Beszterce) noch ausgelassen, dort sind nur Sieben und Zwei Stühle erwähnt worden. Die Integration der beiden genannten Gebiete in die Universität dauerte bis zum 17. Jahrhundert.
32. Laufs z. W. XIII–XIV. pp.
33. Zur weiteren Geschichte des Rechtsbuchs Schuler von Libloy: Rechtsgeschichte..., nebst einschlägigen ungarischen Rechtsbüchern.
34. Darauf weisen auch die Stat. 1.1.5. und 7. im Text hin. Siehe Schuler von Libloy: Rechtsgeschichte... Bd. II. 207. p.
35. St. I. 4.4. und D. 50.17.41., 125.
36. St. 1.4.1. – C.3.13.2.
37. St. 3.3.6. – C.2.14.2., St. 3.3.6. – C.4.39.3 und C.8.12.1.
38. St. 1.3.1.: Si quis in ius vocatus non ierit, ex causa a competente iudice mulcta pro iurisdictione damnabitur. D.2.5.2.1.
39. St. 1.2.4. – D.2.8.1.
40. St. 1.2.4. – D.2.8.15. pr.
41. St. 1.8.1. – D.9.2.40.
42. St. 1.2.5. – D.5.1.69.
43. St. 1.3.1. – D.5.1.73.1.
44. St. 1.4.5.: ...neque reum actor monstrandi contrarium necessitate adstringit, cum per rerum naturam factum negantis probatio nulla sit – C.4.19.23.
45. St. 1.5.2.: Qui accusare volunt, probationes habere debent, cum neque iuris neque aequitatis ratio permittat, ut alienorum instrumentum inspiciendorum potestas fieri debeat. – C.2.1.4.
46. St. 1.5.1. und 11.: Ei incumbit probatio, qui dicit, non qui negat – D.22.3.2.
47. St. 1.4.6.: Nam reus in exceptione actor est. D.44.1.1.
48. St. 1.5.13. – C.2.12.13.
49. St. 3.3.3. und 1.7.2.: Instrumentorum amissio, si manifestis probationibus debitores tuos debere tibi apparuerit, nihil oberit – C.4.21.1.
50. St. 1.7.2.: Sicut autem iniquum est, instrumentis vi ignis absumptis debitorum solutionem abnuere, ita non facile casum conquerentibus credendum est. – C.4.21.5.
51. St. 1.6.6.: Patroni in causa cui patrocinium praestiterint, testimonium non dicant. – D.22.5.4.
52. St. 1.5.12. – C.4.20.9.
53. St. 1.5.9. – C.4.20.19.
54. St. 1.9.2. – D.25.2.11.1., D.12.2.31., C.6.42.32.
55. St. 1.10.1. – C.3.1.8.
56. St. 1.10.1. – C.7.45.3.
57. St. 1.10.2.: sententia ex falsis allegatinonibus, contra absentem lata, ipso iure nulla est. – C.1.21.2., D.4.3.25., C.7.46.6.

58. St. 1.10.3. – C.1.19.7., auch C.1.21.2., C.7.45.4. C.7.50.3.
 59. St. 1.11.4. – C.7.62.20.
 60. St. 1.11.7. – C.7.68.2.
 61. St. 3.3.4.: Cum eo, qui creditoribus suis bonis cessit, si postea aliquid acquisiverit, quod idoneum emolumentum habet ex integro in id, quod facere potest creditores experiuntur, nam qui bonis cesserunt, nisi solutum creditor receperit, non liberabuntur. – I.4.6.40., C.7.71.1.
 62. St. 1.12.2. – für die Utensilien der Agrarwirtschaft: C.8.16.7–8.
 63. St. 1.12.4. – D.20.2.2., C.4.65.5.
 64. St. 1.5.4.5. – I.2.10.6.
 65. St. 2.3.10. – C.5.35.1., D.26.1.18.
 66. St. 2.5.1. – D.28.1.5., I.2.16.8.
 67. Bónis György: Középkori jogunk elemei (Éléments unseres mittelalterlichen Rechts), 83. p.; Tripartitum I. 111.
 68. St. 3.6.17., 2.3.10.
 69. St. 3.5.17. – C.7.35.3.
 70. St. 2.3.10. – D.17.10.pr.
 71. St. 2.1.3.: – Sponsalia sicut nuptiae consensu contrahentium fiunt. – D.23.1.11.
 72. St. 2.1.6.: Si is qui puellam suis nuptiis pactus est, intra biennium exequi nuptias, in eadem provincia degens, supersederi, eiusque spatii sine decurso i alterius postea coniunctionem puella pervenerit, nihil fraudis el sit, quae nuptias maturando vota sua, diutius eludi non est passa. – C.5.1.2.
 73. St. 2.1.4.: Inter eas personas quae parentum libernorumque locum inter se obtinent, contrahi nuptiae non possunt. St. 2.1.5.: Propter maiorem sanguinis reverentiam ad quartum usque gradum inclusive, nuptiae non admittuntur. I.1.10.1.
 74. St. 2.1.2. – D.23.2.2.
 75. Bónis z. W. 84. p.
 76. St. 2.1.1. – I.1.9.1.
 77. St. 2.1.10.: Matrimonium deportatione, vel aquae et ignis interdictione non solvitur, si casus, in quem maritus incidit, non mutet uxoris affectionem. – C.5.117.1.
 78. St. 2.1.7. – D.24.3.22.7.
 79. Tripartitum I. 112–132.
 80. D.26.4.1.pr., – I.1.15.pr.
 81. St. 2.3.8. – D.27.8.1.2., I.1.24.2.
 82. St. 2.3.7.: – A tutoribus et curatoribus eadem diligentis exigenda est circa rerum pupillarum administrationem, quam paterfamilias rebus suis ex bona fide praebere debet. – D.27.3.1.pr.
 83. St. 2.4.14. – Nov. 118.6.
 84. St. 2.4.16.: Majoribus etiam, per fraudem vel dolum vel perperam sive iudicio divisionibus, intra unius anni integri spatium subveniri solet: Quia in bonae fidei iudiciis, quod inaequaliter factum esse constiterit, in melius reformabitur. – C.3.38.3. (Ohne Erwähnung der Jahresfrist.)
 85. St. 2.5.2. – D.28.1.2.
 86. St. 2.5.12. – D.28.6.3.6., I.2.14.9.10., 2.15.pr=I.
 87. St. 3.3.5. – C.6.30.22.2–4., 12–14.
 88. St. 2.5.13. – D.36.6., I.2.17.1.
 89. St. 2.6.1. – D.31.36., I.2.20.1., D.36.2.28.
 90. St. 2.6.2. – I.2.24.1., 2.20.18., D.36.2.28.
 91. St. 2.6.5. – D.35.2.5.pr.
 92. St. 2.6.6. – C.6.47.3.
 93. St. 2.6.6.: Si res legata sine facto heredis perierit, legatario decedit.
 94. St. 3.5.1. – D.16.3.1.6.
 95. St. 3.1.3. – D.2.14.1.
 96. St. 3.1.4. – D.22.1.32.2., D.22.1.17.3.

97. St. 3.3.8.: Unusquisque creditorem suum eundemque debitorem petentem submovet, si paratus est compensare. – D.16.2.2. – Compensatio autem ideo necessaria est, quia interest uniuscuiusque potius non solvere, quam repetere. – D.16.2.3.
98. St. 3.7.2. – I.3.20.pr., und 4. noch mit vornovellarischer Regelung.
99. St. 2.7.3. – Nov.4.1., Siehe Kaser, Max: Römisches Privatrecht II. 461. p.
100. St. 3.2.10. – C.8.16.2.
101. D.13.7.13.1. – obwohl der Begriff custodia sich ins culpa in custodiendo umzustalten scheint.
102. St. 3.2.5. – D.13.7.4.: Pfandgut kan auch ohne Abkommen veräuert werden.
103. St. 3.2.7. – C.8.23.2.
104. St. 3.2.9.: Diversis temporibus eadem re duobus jure pignoris obligata, cum qui prior data pecunia accepit, priorem haberi certi ac manifesti iuris est, neque secundum creditorem facultatem huius pignoris alter consequi posse aequum est, nisi priori creditori prius debita fuerit soluta quantitas. – C.8.18.8., C.8.18.2–3., D.20.4.11.4.
105. St. 3.1.1.: Quandoquidem mutuum consistit in iis rebus, quae pondere, numero et mensura consistunt. – D.12.1.2., D.44.7.1.2., I.3.14.pr.
106. St. 3.1.5.: Bene constitutum est, ne filii super res et bona parentum viventium spe futurae hereditatis aliquid aes alienum contrahant, sin autem is fieret, rour non haberet. Ei, qui filiofamilias mutuam pecuniam invito patere dedit, etiam post mortem parentis ejus cujus in potestate fuit, actio petitioque negatur.
107. Siehe Bónis z. W. 83. p.: Visky Károly: Néhány megjegyzés a hazai jogban található római hatások kutatásához, (Einige Bemerkungen zur Forschung der im heimischen Recht vorhandenen römischen Einflüsse) (Jogtörténeti Tanulmányok, IV. Budapest, 1980.) 326. p.
108. St. 2.1.7. – C.4.23.4.
109. St. 3.1.7. – D.44.7.1.4.
110. I.4.1.17–19., 3.14.3.
111. St. 3.8.4. – D.2.15.1., C.2.4.20., 2.4.39. – St. 3.8.5. – D.2.15.15., C.2.4.16.
112. St. 3.6.1. – D.18.5.3., I.3.22.pr–2.
113. St. 3.6.4. – I.3.23.pr., D.18.1.1.pr.
114. St. 3.6.3. – D.18.2.1.6.
115. St. 3.6.5. – C.4.38.14., C.11.55.1.
116. St. I.3.6.2. – I.3.23.3.–3a., D.18.6.1.pr.
117. St. 3.6.12. – D.19.1.11.2.
118. St. 3.6.13. – C.7.26.4.
119. St. 3.4.3. – C.7.26.4.
120. St. 3.4.5. – D.19.2.9.5., D.19.2.25.7.
121. St. 3.4.6. – D.19.2.40–41.
122. St. 3.8.1–2. D.1.7.2.76., D.4.8.27.2., D.4.8.17.6., D.4.8.1., D.17.2.79., D.19.2.24.pr., D.50.17.22.1., C.2.56.1.
123. St. 3.4.5. – D.4.9.1.pr.
124. St. 3.9.7. – D.8.2.6., I.4.3.7–8.
125. St. 3.9.8. – D.47.9.11.
126. St. 3.9.5.: Si quis alteri damnum fecerit... quanti ea res erit in diebus triginta proximis, tantum aes domino tenebitur. – D.9.2.27.5., I.4.3.14–15.
127. St. 3.9.6. – I.4.5.1.
128. St. 3.9.1–2. – I.4.9.1.
129. I.4.18.1.
130. St. 4.1.1. – I.4.18.2., D.48.1.2.
131. St. 4.1.10. – D.48.18.18.2.
132. St. 4.1.7. – D.48.1.5.pr.
133. St. 4.1.1.1.: In maleficiis voluntas spectatur non exitus. – D.48.8.14.
134. St. 4.3.2.: Nam maleficiis voluntas et propositum delinquentis distinguunt. – D.47.2.53.
135. St. 4.5.2.: Quicquid calore iracundiae vel fit vel dicitur, non ratum est priusquam perseverantia apparuerit iudicium animi fuisse. – D.50.17.48.

136. St. 4.1.11. – D.48.19.18.
137. St. 4.2.1. – D.47.2.1.3., I.4.1.1., 7.
138. St. 4.2.1. – I.4.1.13., 19. – St. 4.2.2.: Cum furti actio ad persecutionem poenae pertinet, condictio vero et vindictio ad rei recuperationem apparet, recepta re, nihilominus salvam esse furti actionem, condictionem vero tolli, sicut ex diverso post sumptam poenam salvam esse condictionem. – D.47.2.54.3.
139. St. 4.2.4. – D.13.1.6., D.47.2.52.19., I.4.1.11.; St. 4.2.7. – D.47.16.1., I.4.1.4.
140. St. 4.2.11. – D.18.8.9.
141. St. 4.2.11. – D.47.2.54.3.
142. St. 4.2.1.: Numquam tamen ea conditione aliusquam qui fecit, tenetur aut heres ejus. – D.47.2.16.
143. St. 4.2.5. – D.47.8.5.
144. St. 4.4.2. – D.9.3.7.
145. St. IV.5.3.: Actio injuriarum dissimulatione aboletur: Nam postea ex Poenitancia remissam injuriam recolare non licet. – D.47.10.11.1.
146. St. 4.5.4. – D.16.2.10.2.
147. St. 4.3.2. – D.48.8.1.3.
148. St. 4.3.5. – C.9.16.2.-4.
149. St. 4.3.6.: Si in rixa percussus homo perierit, ictus uniusquisque percussorum contemplari oportet. – D.48.8.17.; St. 4.3.7. – D.9.2.11.2
150. St. 4.3.6., 8. – D.9.2.11.2.
151. St. 4.3.1. – I.4.18.5.
152. D.48.10.1. sequ., C.9.22.22.
153. St. 4.6.4. – D.48.10.21. (ohne Erwähnung der infamia)
154. St. 4.6.5. – D.48.10.8. (ohne Erwähnung der Strafe)
155. St. 4.7.3. – D.47.11.1.
156. St. 4.7.4. – D.48.5.8.
157. St. 4.7.5. – C.9.9.2.
158. St. 4.8.1. – C.9.49.
159. Der Aufsatz ist die Zusammenfassung einer Arbeit, die als Dissertation noch im Jahre 1985. von der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Miskolc (Ungarn) angenommen wurde.